

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 426/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eugen (Endre) H [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, M [REDACTED] /Kanada.

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Berufsschaden nach §§ 154, 155 BEG. Er floh 1939 aus Furcht vor Verfolgung aus der Tschechoslowakei nach Palästina. 1946 kehrte er mit seiner Ehefrau polnisch-jüdischer Herkunft in die Tschechoslowakei zurück und blieb dort, abgesehen von kurzen Zwischenaufenthalten in der Schweiz und in Deutschland, bis zur kommunistischen Machtergreifung Anfang 1948. Anschließend lebte er in der Schweiz und ging dann nach Kanada.

Das Berufungsgericht geht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 154 Abs. 2 BEG aus.

4/4

- 3 -

Es ist der Auffassung, der Kläger habe das Vertreibungsgebiet vor dem 1. August 1945 nicht endgültig verlassen. Auf Grund einer Würdigung der Umstände des Falles gelangt es zu der Überzeugung, er habe bei der Rückkehr im Jahre 1946 nicht die Absicht gehabt, sich in seinem Heimatland nur vorübergehend aufzuhalten. Dabei hat es sich auch mit dem von der Beschwerde in den Vordergrund gerückten Vortrag des Klägers auseinandergesetzt, ein dauernder Aufenthalt in der Tschechoslowakei sei schon deshalb nicht in Betracht gekommen, weil die strengen Gesetze für die Lebenshaltung der orthodoxen Juden dort kaum hätten eingehalten werden können.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts veranlassen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Beanstandungen der Beweisaufnahme, also des Verfahrens des Berufungsgerichts, eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) im Regelfall nicht den Zugang zum Revisionsgericht. Der Streitfall verlangt keine abweichende Behandlung. Ungeklärte Rechtsfragen wirft er nicht auf.

Zorn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

